

Hundekontrolle

Die Hundekontrolle richtet sich im Wesentlichen nach dem kantonalen [Hundegesetz](#) und der dazugehörigen [Hundeverordnung](#). Für den Vollzug des Hundegesetzes sind in erster Linie die Gemeinden zuständig.

Änderung betreffend der Hundeverordnung per 01.03.2024

Alle Informationen betreffend die Änderung der Hundeverordnung finden Sie [hier](#). Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meldepflicht für Hunde in Spreitenbach

Für die Erfassung und Verwaltung von Hundehalterdaten sind die Einwohnerdienste Spreitenbach zuständig. Falls Sie neu einen Hund halten, müssen Sie sich als erstes innerhalb von **10 Tagen** nach der Anschaffung des ersten Hundes bei den Einwohnerdiensten Spreitenbach als Hundehalter registrieren lassen. Dies kann auch online vorgenommen werden: [Als Ersthundehalter/-in registrieren](#)

Als zweiten Schritt registrieren Sie den Hund und die Daten des Hundes müssen mit Ihren Halterdaten verknüpft werden. Dazu wenden Sie sich bitte, wie bis anhin, an Ihren Tierarzt. Hundehalterinnen und Hundehalter haben auf www.amicus.ch Zugang zu ihren Daten.

Neben neuen Hundehaltern sind alle bestehenden Hundehalter verpflichtet, sämtliche Mutationen (Namensänderung, Halterwechsel, Adressänderung, Tod) **innert 10 Tagen** den [Einwohnerdiensten Spreitenbach](#) und www.amicus.ch zu melden.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Für das Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential* ist **zwingend** eine Halteberechtigung vom [Kantonalen Veterinärdienst](#) erforderlich. Diese muss **vor** der Anmeldung Ihres Hundes in Spreitenbach beim Kantonalen Veterinärdienst eingeholt werden.

* American Staffordshire Terrier, Bull Terrier, American Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Pit Bull Terrier, American Pit Bull Terrier, Rottweiler, sowie alle Kreuzungstiere dieser Rassen

Hundesteuer

Alle Hunde – auch jene aus eigener Zucht – sind ab dem dritten Lebensmonat anmelde- und steuerpflichtig.

Die Hundetaxen in Höhe von **CHF 120.00** werden per 1. Mai jedes Jahres fällig. Unterjährige Zu- und Abgänge werden nicht mehr berücksichtigt. Zuzügerinnen und Zuzüger aus anderen Kantonen müssen für das laufende Hundesteuerjahr keine Hundetaxen entrichten (Doppelerhebung entfällt).

Im Dienst der Öffentlichkeit stehende Einsatzhunde sind taxbefreit. Dazu gehören folgende Hunde:

- Katastrophen- und Flächensuchhunde
- Diensthunde
- Assistenzhunde (Unterstützung von Personen mit Behinderung, Erkrankung- oder Entwicklungsstörung bei der alltäglichen Lebensführung)
- Herdenschutzhunde, die durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gefördert werden (offizielle Herdenschutzhunde)
- weitere Herdengebrauchshunde (Schäferhund, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde), die von direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden
- Hunde, die für die öffentlichen Aufgaben eingesetzt werden oder dafür in Ausbildung sind

Um von der Hundesteuer befreit zu werden, müssen Hundehalter der Gemeinde Nachweisdokumente einreichen.

